

B 974/94-20

Erkenntnis vom 5. März 1996

**Verweigerung der Ausstellung einer Urkunde in einer
Volksgruppensprache
verletzt Gleichheitsrecht nach Art. 7 (1) B-VG**

Art. 7 Z. 3 Staatsvertrag von Wien 1955

Art. 7 (1) B-VG

§ 20 (2) VolksgruppenG

Sachverhalt:

Die Bf. sind Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und seit 1993 verheiratet. Die Trauung wurde in deutscher Sprache vorgenommen, die Heiratsurkunde ist ebenfalls in dieser Sprache ausgefertigt. Nach ihrer Heirat stellten die Bf. einen Antrag an das Gemeindeamt auf Ausstellung einer weiteren Heiratsurkunde in slowen. Sprache. Das Ansuchen wurde vom Bürgermeister mit Bescheid abgewiesen, die dagegen erhobene Berufung blieb erfolglos. Dagegen richtet sich die vorliegende Bsw. an den VfGH.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behaupten ua. eine Verletzung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache nach Art. 7 Z. 3 des Staatsvertrags von Wien 1955.

Art. 7 Z. 3 Satz 1 des Staatsvertrags garantiert ua. österr. Staatsbürgern, die der slowen. Minderheit angehören, das Recht auf Gebrauch der slowen. Sprache im Verkehr mit Behörden. Aus der Aktenlage geht hervor, dass die Bf. keinerlei Absicht erkennen ließen, sich vor dem Standesbeamten der Volksgruppensprache zu bedienen, obgleich hiezu durchaus Gelegenheit bestanden hätte. Angesichts der von den Bf. gewählten Vorgangsweise kann ein Anspruch auf Ausstellung einer weiteren Heiratsurkunde in slowen. Sprache nicht (mehr) hergeleitet werden. Die Bf. wurden daher im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nach **Art. 7 Z. 3 des Staatsvertrags nicht verletzt**.

Die Erledigung des Antrags der Bf. auf Ausfertigung einer (weiteren) Heiratsurkunde in slowen. Sprache richtete sich nach der Sondernorm des § 20 (2) VolksgruppenG. Danach sind auf Verlangen Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe auszustellen. Diese Vorschrift ließ die belangte Behörde, obwohl sie in ihrer Entscheidungsbegründung das VolksgruppenG als Rechtsgrundlage ihres Bescheids bezeichnete, vollkommen außer acht. Der angefochtene Bescheid ist daher qualifiziert rechtswidrig, die Bf. wurden in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht nach Art. 7 (1) B-VG verletzt. Der **Bescheid** war somit als **verfassungswidrig aufzuheben**.

C.S./E.M.T.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)